

# **Reglement Liechtensteiner Cup (FL-Cup)**

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

1. Der Liechtensteiner Fussballverband führt jedes Jahr einen Wettbewerb um den Liechtensteiner Cup durch.
2. Der Liechtensteiner Cup ist ein Wanderpreis. Der Pokal geht endgültig in den Besitz jenes Vereins über, der ihn dreimal gewonnen hat.

## **B. Titel und Übergabe**

3. Der Sieger trägt den Titel „Liechtensteiner-Cup-Sieger 20..“ (Jahreszahl der Saison, in welcher der Wettbewerb endet).
4. Der Name des Siegers wird jedes Jahr auf dem Liechtensteiner Cup eingraviert.
5. Die Spieler, der Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten des Endspiels erhalten eine Erinnerungsmedaille. 25 Spieler des Siegers sowie der Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten (Goldmedaillen); 25 Spieler der besiegten Mannschaft Silbermedaillen.
6. Die Übergabe des Liechtensteiner Cups erfolgt sofort nach dem Endspiel.
7. Der Liechtensteiner Cup bleibt während eines Jahres im Besitze des Siegers; dieser ist für die Trophäe in jeder Hinsicht verantwortlich und muss sie spätestens 4 Wochen vor dem Final der folgenden Saison an die Geschäftsstelle des LFV zurückgeben.
8. Wird der Wettbewerb nicht ausgetragen, so verwahrt die Geschäftsstelle des LFV die Trophäe.

## **C. Teilnahme, Modus**

9. Die Verbandsmitglieder können mit allen ihren Aktivmannschaften am Liechtensteiner Cup teilnehmen.

10. Die Teilnahme am Liechtensteiner Cup ist für die erste Aktivmannschaft jedes Vereins obligatorisch.
11. Die Halbfinalisten des Vorjahres greifen erst im Viertelfinale in den Cupbewerb ein. Die restlichen Viertelfinalplätze werden im Pokalsystem (Ausscheidungssystem) ausgespielt. Die Spiele des Liechtensteiner Cups werden nach dem Pokalsystem (Ausscheidungssystem) ausgetragen. Die Sieger der einen Runde bestreiten jeweils die nächste Runde. Je nach Beteiligung können Vor- und Hauptrunden ausgetragen werden.
12. Sämtliche Gegner werden ausgelost. Die Auslosungen obliegen dem Leiter Breitenfussball, welcher diese Kompetenz an den Geschäftsführer delegieren kann. Der Liechtensteiner Fussballverband ist berechtigt, in der Vor- und der ersten Hauptrunde Mannschaften zu setzen.

Auslosung von zwei Mannschaften des gleichen Vereins, bis und mit Viertelfinals:  
Nehmen von einem Verein mehrere Mannschaften an den Cupspielen teil und werden diese beiden Mannschaften gegeneinander ausgelost, wird wie folgt verfahren:

An Stelle der unterklassigen Mannschaft wird eine andere Mannschaft gezogen. Bei gleicher Ligazugehörigkeit, wird das Heimrecht für diese Paarung durch erneutes Losen festgestellt. Treffen die beiden Mannschaften eines Vereins bei der letzten zu ziehenden Paarung aufeinander, wird die unterklassige Mannschaft mit der Gastmannschaft der letzten zuvor gezogenen Paarung getauscht.

13. Die Spiele finden grundsätzlich im Stadion des erstgezogenen Vereins statt. Es gelten jedoch folgende Ausnahmen:

Bis und mit Viertelfinale hat die unterklassige Mannschaft Platzvorteil. Ein Platzabtausch zwischen einem unter- und einem oberklassigen Verein ist im gegenseitigen Einverständnis gestattet. Er ist innert zehn Tagen nach der Auslosung der Geschäftsstellen des LFV durch beide Vereine schriftlich mitzuteilen.

14. Das Cup-Endspiel wird im Rheinpark Stadion Vaduz ausgetragen.
15. Die Daten der Runden des Liechtensteiner Cups und des Finals werden vom LFV-Vorstand festgelegt. Diesbezüglich wird der Wettspielkalender des OFV und den weiter betroffenen Abteilungen (SFL, 1.Liga, Amateurliga) des Schweizerischen Fussballverbandes rücksicht getragen.

## **D. Kommerzielle Rechte**

16. Die TV- Rechte am Liechtensteiner Cup obliegen dem Liechtensteiner Fussballverband.

17. Bei allen Spielen, ausser dem Finalspiel, hat der Heimverein das Recht, die Werbung im Stadion selber zu vermarkten.

## **E. Spielbetrieb**

18. Es gelten die offiziellen Spielregeln der FIFA und des SFV / LFV.
19. Ist das Resultat nach Ablauf der regulären Spielzeit von 2 x 45 Minuten unentschieden, so wird das Spiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Bei unentschiedenem Ausgang nach Verlängerung wird ein Elfmeterschiessen durchgeführt.
20. Zur Teilnahme an den Spielen um den Liechtensteiner Cup sind alle Spieler und Aktivmannschaften berechtigt, die im Zeitpunkt der Austragung des Wettspieles für den teilnehmenden Verein und die Mannschaft gemäss Statuten und Reglementen des Schweizerischen Fussballverbandes qualifiziert sind. Ein Spieler gilt für die Mannschaft als spielberechtigt, für welche er sein erstes Liechtensteiner Aktivcupspiel der jeweiligen Saison absolviert. Die Mannschafts-karte mit den eingesetzten Spielern des 1. Aktivcupspieles gilt als Spielerliste! Es dürfen maximal 2 Spieler während einer Cupseason in mehreren Mannschaften des gleichen Vereins spielen. Die Dressfarben sind unter den Vereinen gegenseitig abzustimmen.
21. Die Schiedsrichter / Schiedsrichtertrios werden vom LFV bei den zuständigen Aufgebotsstellen des OFV oder SFV entsprechend aufgeboten. Diese erhalten die im Schiedsrichter-Reglement festgesetzten Entschädigungen. Die Qualifikation der Schiedsrichter (-Trios) richtet sich nach den Vorgaben der oberklassigen Mannschaft.
22. Ab den Halbfinalspielen sind Schiedsrichter-Trios obligatorisch.
23. Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter den Spielrapport dem LFV-Sekretariat zuzustellen. Der LFV stellt eine Kopie den Abteilungen des SFV zwecks Kontrolle der Spielerqualifikation und/oder bei Bedarf die Meldung von schwerwiegenden Fällen zur weiteren Behandlung zu.

## **F. Disziplinarmassnahmen**

24. Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement entscheidet der LFV-Vorstand.
25. Die Strafkompentenz für alle Vorkommnisse anlässlich von Cupspielen des Liechtensteiner Fussballverbandes liegt grundsätzlich (mit Ausnahme von Sanktionen gemäss Ziffer 27) bei den zuständigen Kontroll- und Strafkommisionen des SFV. Darin inbegriffen sind auch alle Vergehen, für die ein Verein im SFV gemäss Art. 14 des Wettspielreglementes haftet.

26. Sanktionen gegen Spieler, die mit Disziplinarstrafen in Cupspielen des LFV belegt werden, fallen in die Kompetenz der LFV-Strafkommission. Zur Festlegung des Strafmasses werden die Richtlinien für Disziplinarstrafen des SFV zu Grunde gelegt. Die Wirksamkeit der Disziplinarmaßnahmen-/Strafen aus Gelben und Roten Karten bezieht sich ausschliesslich auf diesen Nationalen Wettbewerb. Die LFV-Strafkommission wird durch den LFV-Vorstand definiert.
27. Die Verbüssung der Spielsperren kann nur mit der Mannschaft erfolgen, mit der diese eingehandelt wurden. Spielsperren aus Verwarnungen enden jeweils mit Beendigung des jährlichen Cupbewerbes. Noch offene Spielsperren aus Feldverweisen werden hingegen auf den Bewerb der folgenden Saison übernommen. Dies auch im Falle von Vereinswechsel innerhalb des Verbandsgebietes.

### **G. Proteste und Rekurse**

28. Gegen Entscheide der LFV-Strafkommission oder Entscheide der zuständigen Kontroll- und Strafkommissionen innerhalb des SFV ist Rekurs gemäss deren Reglemente möglich.
29. Gegen Entscheide der LFV-Strafkommission ist binnen 3 Tagen ab Zustellung eine schriftliche Einsprache bei gleichzeitiger Hinterlegung eines Kostenvorschusses analog dem Meisterschaftsbetrieb bei der Berufungsinstanz des LFV möglich. Diese entscheidet endgültig. Bei Suspensionen herrührend ausschliesslich aus Verwarnungen ist kein Rekurs möglich.

### **H. Forfaits**

30. Erklärt ein Verein Forfait, so hat er dem Gegner die entstandenen Kosten und eine vom LFV-Vorstand festzulegende Entschädigung zu vergüten.

### **I. Freikarten, Vergünstigungen**

31. Für Cup-Spiele sind sämtliche Vergünstigungen von seiten der beteiligten Vereine ungültig. Mitglieder und Supporter der Vereine haben kein Anrecht auf Reduktion; Abonnement sind ungültig.
32. Die Finalisten erhalten folgendes Kontingent an Gratiskarten zugeteilt: Je 10 Karten im Ehrengastbereich und 20 „normale“ Eintrittskarten. Die Zuteilung der übrigen Sitzplatzkontingente bestimmt der LFV-Vorstand.

### **K. Organisatorisches und Finanzielles**

33. Die Platzvereine organisieren die Spiele bis und mit dem Halbfinale selber. Die Spiele gehen auf Rechnung und Gefahr der beteiligten Vereine gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.
34. Bei Vor- und Hauptrunden werden die Zuschauereinnahmen abzüglich Kosten für Schiedsrichter- und Assistenten (Nettoeinnahmen) je zur Hälfte unter den teilnehmenden Vereinen aufgeteilt. Die Schiedsrichterspesen zahlen je zur Hälfte die beiden Vereine.  
  
Die Platzkassiere werden von den teilnehmenden Vereinen gestellt.
35. Das Finalspiel wird vom LFV organisiert.
36. Beim Finalspiel, werden die Nettoeinnahmen wie folgt aufgeteilt:  
1/3 Liechtensteiner Fussballverband  
2/3 je zur Hälfte an die teilnehmenden Vereine
37. Auf Ersuchen des Gastvereins hat der Platzverein am Schluss des Spiels eine Aufstellung über die Ticketbruttoeinnahmen zu erstellen.
38. Die Abrechnung aus dem Spiel muss spätestens 20 Tage nach dem Spiel dem Gegner zugestellt und der ihm zukommende Betrag aus den Nettoeinnahmen innert der gleichen Frist ausbezahlt werden.
39. Ergibt das Spiel ein Defizit, so hat der Gegner innert 20 Tagen nach Empfang der Abrechnung dem Platzclub seinen Anteil zu vergüten.

## **L. Schlussbestimmungen**

40. Über alle in diesem Reglement nicht aufgeführten Angelegenheiten entscheidet der LFV-Vorstand, wobei Berufung an die LFV-Berufungsinstanz möglich ist. Diese entscheidet endgültig.
41. Gegen Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf des Liechtensteiner Cups betreffen, insbesondere gegen die Auslosungen, die Spieltermine, die Ansetzung bezüglich Termin und Austragungsort und die Verschiebung von Spielen sowie gegen die Bezeichnung der Schiedsrichter kann nicht rekurtiert werden.
42. Das vorstehene Reglement wurde an der LFV-Delegiertenversammlung vom 27.März 2006 genehmigt und tritt auf dieses Datum hin in Kraft. Das frühere Reglement ist damit aufgehoben.

Liechtensteiner Fussballverband

Der Präsident      Leiter Breitenfussball  
Reinhard Walser    Heinz Biedermann